37. 1. Inwiefern fann ein Revisionsgrund ans der Mangelhaftigkeit des Sitzungsprotokolles, insbesondere aus dem Fehlen der protoskollarischen Beurkundung über den Hergang bei der Bildung der Geschworenenbank enknommen werden?

Bgl. Bd. 2 Nr. 65.

2. Ift der Umstand, daß die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgefordert worden sind, zur Begründung der Mewision ausreichend?

St.B.D. §§. 273, 274, 278—288, 376, 377 Mr. 1, 384 Abs. 2.

- IV. Straffenat. Urt. v. 24. März 1885 g. Sch. Rep. 531/85.
 - I. Schwurgericht Dortnund.

Aus den Gründen:

Die Revision bezeichnet den §. 273 St.P.D. deshalb als verletzt,

weil ein Protokoll über die Bildung der Geschworenenbank nicht aufsgenommen sei. Dabei wird bestritten, daß bei der Bildung der Geschworenenbank die Förmlichkeiten beobachtet sind, und insbesondere behauptet, daß entgegen der Vorschrift des §. 279 St.P.D. die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgesfordert worden seien. Allein diese Rüge ist zur Begründung des eingelegten Rechtsmittels nicht geeignet.

Das über die Hauptverhandlung aufgenommene Protokoll vom 23. Januar 1885 führt zwölf Geschworene als gegenwärtig auf und enthält den Vermerk:

"Die Geschworenenbank ist gemäß Anlage I gebildet."

Die hier in bezug genommene Anlage befand sich jedoch zur Zeit der Einlegung der Revision nicht bei den Akten. Erst infolge der erhobenen Rüge ist zu den Akten als Anlage I zu dem Verhandlungsprotokolle ein von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzzogenes Protokoll gelangt, welches die Überschrift trägt:

"Nachträglich am 11. Februar 1885 zu Hamm aufgenommenes Brotokoll, wie verhandelt ist: Dortmund, den 23. Januar 1885."

In diesem Protofolle ist bemerkt, daß die erschienenen 28 Geschworenen unter Hinweis auf Die &. 22. 32 St. P.D. zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert worden sind, welche sie von der Außübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache ausschließen würden, baß ferner die Namen der erschienenen und nicht ausgeschiedenen 28 Geschworenen in eine Urne gelegt und aus derselben von dem Vorsitenden einzeln gezogen, daß sodann von diesen 28 Geschworenen 8 feitens ber Staatsamwaltschaft und 8 seitens bes Angeklagten abgelehnt, dagegen 12 nicht abgelehnt, daß diese 12, deren Namen mit den in dem Hauptprotofolle aufgeführten übereinstimmen, gemäß &. 288 St.B.D. beeidigt worden find, und daß diese Beeidigung in Gegen= wart des Angeflagten, das Verfahren wegen Bildung der Geschworenen= bank in Gegenwart des Angeklagten und Verteibigers stattgefunden Dieses Nachtragsprotokoll ist am 12. Kebruar 1885 zu ben Gerichtsakten mit einer von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichneten Eingabe überreicht worden, in welcher die verspätete Anfertigung zu erklären versucht und zugleich bemerkt wird, daß das Protokoll auf Grund des von dem Gerichtsschreiber während der Verhandlung vom 23. Januar 1885 angefertigten Konzeptes verfaßt

fei. Bei dieser Sachlage ist der Revision darin beizutreten, daß gegen ben &. 273 St. B.D. verstoßen ift. Nach diefer Gesetesborichrift muß das Protofoll den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im mesentlichen wiederaeben, insbesondere also auch den Bergang bei ber Bildung ber Geschworenenbank soweit beurkunden, daß die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten zu erkennen ift. Offenbar genügte bas Sikungsprotofoll vom 23. Nannar 1885 Diesen Anforderungen in feiner ursprünglichen Gestalt nicht. Die Unvollständigkeit desfelben fonnte auch durch die nachträgliche Anfertigung und Einreichung bes Rusakprotofolles vom 11. Februar 1885 nicht geheilt werden. Denn eine Ergänzung des Sikungsprotofolles ift, wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausachprochen hat, nach der Anbringung eines Rechtsmittels in Beziehung auf die burch basfeibe gerügten Mangel unguläffig und mirfungslos.

Bal. 3. B. Entich. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 76.

Da indeffen das Urteil nicht auf Grund bes Sikungsprotofolles, sondern auf Grund der Werhandlung felbst erlaffen wird, fo fann in der Revisionsinstanz die Mangelhaftigfeit des Protofolles nur insofern in Betracht kommen, als von dem Beschwerdeführer eine Nichterfüllung wesentlicher prozessualer Förmlichkeiten behauptet ift. und nur die Wirkung haben, daß ein Gegenbeweis gegen die in diefer Richtung aufgestellten Behauptungen aus dem Protofolle, soweit es in demfelben an einer vorschriftsmäßigen Beurkundung fehlt, nicht ent= nommen werden foun.

Im gegenwärtigen Falle ift an die Rüge einer Verletzung des 8. 273 St. P.O. nur die Behandtung gefnüpft worden, daß die Ge= schworenen zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe nicht aufgefordert feien. Dank nun auch nach dem Gefagten diese Behanptung trot des abweichenden Inhaltes des Zusatprotokolles als richtig und banach ein Verstoß gegen ben &. 279 St.P.D. als vorliegend angefeben werden, fo würde doch biefer Berftoß gemäß &8. 376. 377 St. P.D. die Revision nur dann begründen fonnen, wenn gleichzeitig, was nicht geschehen ist, behauptet wäre, daß bei dem Urteile ein von ber Ausiibung des Aintes fraft des Gesetes ausgeschlossener Geschworener mitgewirft habe. Denn nur unter dieser Voraussetzung könnte angenommen werden, daß die Unterlassung der Aufforderung zur Anzeige von Ausschließungsgründen auf das bemnächst erlassene Urteil einen Einfluß geübt habe, oder daß einer der in §. 377 Nr. 1 und 2 bezeichneten Revisionsgründe dem Beschwerdeführer zur Seite stehe.

Bgl. Motive zu §. 237 des Entwurfes zur St.P.O. S. 164. Bon der Revision wird allerdings außerdem bestritten, daß bei der Bildung der Geschworenenbank die Förmlichkeiten beobachtet sind. Dieses allgemein gehaltene Bestreiten kann jedoch keine Berücksichtigung finden, da die konkreten Thatsachen nicht angegeben sind, in welchen die Berletzung einer Rechtsnorm über das bei der Bildung der Geschworenenbank zu beobachtende Verfahren zu erblicken sein möchte (§. 384 Abs. 2 St.P.O.).

Fehlt es hiernach an der substanziierten Behauptung, daß eine der in den §§. 280 bis 288 St.P.D. enthaltenen Rechtsnormen nicht oder nicht richtig angewendet worden sei, so nuß der Mangelhaftigkeit des Protokolles sed Erheblichkeit für den Ersolg des Rechtsnittels der Revision abgesprochen werden.